

Fernschreiben**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 529/106

A-6010 Innsbruck, am 16. März 1989

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 3 Ge 9 89

Datum: 21. MRZ. 1989

Verteilt 22. März 1989 Nachlassung
 Dr. Bonier

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird;
 Stellungnahme

Zu Zahl 12.940/15-III/2/88 vom 9. Jänner 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Ha. wird keine Veranlassung gesehen, die Aufnahmsprüfung zum Übertritt von einer AHS-Schulform in eine andere auszusetzen. Ziel der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle war es, die Typenzahl der allgemeinbildenden höheren Schulen zu reduzieren. Das Bildungsangebot des realistischen Gymnasiums sollte jedoch nach § 39 Abs. 1 Z. 2 des Schulorganisationsgesetzes erhalten bleiben. Daher ist auch keine Aufnahmsprüfung für jene Schüler notwendig, die dieses gesetzlich vorgesehene Angebot von der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule in die Oberstufe hin in Anspruch nehmen. Es besteht jedoch kein Grund, Aufnahmsprüfungen nach § 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes für die Schüler zu suspendieren,

- 2 -

die von einer Schulart einer allgemeinbildenden höheren Schule in eine andere Schulart derselben übertreten wollen. Durch den generellen Wegfall der Aufnahmsprüfung würden die im Schulorganisationsgesetz ausdrücklich verankerten Langformen des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums zerrissen, was der Intention dieses Gesetzes klar widerspricht. Erwartungen von Schülern oder Eltern können nicht enttäuscht werden, da auch bisher im Aufbau unseres Schulwesens kein Bildungsangebot vorhanden war, in dem eine gymnasiale Unterstufe mit der Oberstufe eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums kombiniert worden wäre.

Da die vorgesehene Sonderregelung im Schulunterrichtsgesetz eine faktische Aufgabe der AHS-Langformen bedeuten würde, wird der vorliegende Entwurf seitens des Landes abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

jezaher